



OETWIL AN DER LIMMAT

Verordnung über Unterstützungsbeiträge an schul- und familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kinderkrippen, Tagesstrukturen und in Tagesfamilien (KITA-Verordnung)

vom 28. Mai 2013



Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Paul Studer

Der Schreiber: Pierluigi Chiodini

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
	Artikel 1 Grundlage	2
	Artikel 2 Grundsatz	2
	Artikel 3 Planung	2
	Artikel 4 Anwendungsbereich	2
II.	ELTERNBEITRÄGE	
	Artikel 5 Elternbeiträge	2
III.	BEITRAGSBERECHNUNG	
	Artikel 6 Beitragssatz	3
	Artikel 7 Normbeiträge / Referenzwert	3
IV.	VERFAHREN	
	Artikel 8 Vorgehen	3
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
	Artikel 9 Ergänzende Bestimmungen	3
	Artikel 10 Rechtsschutz	3
	Artikel 11 Inkrafttreten	
	ANHANG	
	Begriffsglossar	4

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundlage	Art. 1 Die Gemeinde Oetwil an der Limmat erlässt, gestützt auf § 18 des Gesetzes über die Jugendhilfe (Jugendhilfegesetz) folgende Verordnung:
Grundsatz	Art. 2 ¹ Die Gemeinde Oetwil an der Limmat fördert die Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner, indem sie Unterstützungsbeiträge in Kindertagesstätten ermöglicht. ² Die Gemeinde Oetwil an der Limmat unterstützt Eltern bei der Finanzierung von Kindertagesplätzen (Kinderkrippen und Tagesfamilien) durch die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen, welche die Elternbeiträge bis zur Höhe der vereinbarten Betreuungskosten ergänzen (Subjektfinanzierung). ³ Die familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten bezweckt die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Unterstützung der Eltern in Erziehung und Betreuung. Sie fördert die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Entwicklung der Kinder im vorschulischen und schulischen Bereich. ⁴ Die Betreuungsangebote können bei Bedarf von der Gemeinde Oetwil an der Limmat selbst geführt werden. ⁵ Ausgeschlossen von der Mitfinanzierung sind Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Kinderhüttedienst und Krabbelgruppen sowie die Kinderbetreuung am Wohnort der Eltern (Au-pair-Verhältnisse, Kinderfrauen).
Planung	Art. 3 Die Gemeinde Oetwil an der Limmat sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot der familienergänzenden Tagesbetreuung. Sie können private Trägerschaften auf Gemeindegebiet unterstützen, um ein Grundangebot für die Oetwiler Bevölkerung sicherzustellen. Die Zusammenarbeit wird in einer Vereinbarung geregelt.
Anwendungsbereich	Art. 4 ¹ Diese Verordnung findet grundsätzlich Anwendung auf alle familienergänzenden Betreuungsangebote, welche die jeweiligen kantonalen Voraussetzungen über die Bewilligung von Kinderkrippen (Krippenrichtlinien) erfüllen und im Besitz einer gültigen Betriebsbewilligung sind sowie auf die jeweiligen kantonalen Bestimmungen zur Betreuung in Tagesfamilien. ² Die Tagesfamilien müssen einem Verband angeschlossen sein.

II. Elternbeiträge

Elternbeiträge	Art. 5 ¹ Der Gemeinderat erlässt ein oder mehrere Reglemente über Unterstützungsbeiträge an Eltern (Elternbeitragsreglement), welches für in Oetwil an der Limmat wohnhafte Eltern einkommensabhängige Beiträge vorsieht und für alle Angebote familienergänzender Betreuung in der Schweiz verbindlich ist. ² Das Inkasso der Betreuungskosten ist Sache der Kindertagesstätten.
----------------	--

III. Beitragsberechnung

Beitragssatz	Art. 6 Der kommunale Unterstützungsbeitrag für einen Betreuungstag entspricht der Differenz zwischen Normkosten und Elternbeitrag.
Normbeiträge/ Referenzwert	Art. 7 ¹ Die Normbeiträge bei den Kinderkrippen und bei der Betreuung in Tagesfamilien werden mit einem marktüblichen Referenzwert festgelegt. Der Referenzwert entspricht dem im Elternbeitragsreglement festgelegten Maximalwerten für das entsprechende Betreuungsmodul. ² Werden die Kindertagesstätten von der Gemeinde selbst oder im Gemeindeverband geführt, werden die Vollkosten des Betreuungsangebotes analog berechnet.

IV. Verfahren

Vorgehen	Art. 8 Die Eltern, die Anspruch auf Unterstützungsleistungen erheben und die grundsätzlich die Voraussetzungen an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erfüllen, reichen der Gemeinde ein Gesuch ein. Die effektiven von der Kindertagesstätte in Rechnung gestellten Betreuungskosten sind nachzuweisen. Die Eltern müssen mit einer Vollmacht die Einwilligung geben, dass die zuständigen Stellen der Gemeindeverwaltung Einblick in das Steuerregister nehmen können.
----------	--

V. Schlussbestimmungen

Ergänzende Bestimmungen	Art. 9 Der Gemeinderat kann zu dieser Verordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.
Rechtsschutz	Art. 10 Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.
Inkrafttreten	Art. 11 Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Von der Gemeindeversammlung am 28. Mai 2013 festgesetzt.

Vom Gemeinderat per 1. Oktober 2013 in Kraft gesetzt.

Gemeinde Oetwil an der Limmat

Paul Studer
Präsident

Pierluigi Chiodini
Gemeindeschreiber

Regelwerke KITA-VERORDNUNG Oetwil an der Limmat

Begriffsglossar

KITA	Abkürzung für Kindertagesstätten
Familienergänzende Betreuungsangebote	Damit sind Betreuungsangebote gemeint, bei denen die vorschul- und schulpflichtigen Kinder von pädagogisch geeigneten oder pädagogisch qualifizierten Personen betreut werden und die in der Regel eine Betriebsbewilligung benötigen.
Kinderkrippen	Betreuungsangebote, die in erster Linie Kinder im Vorschulalter betreuen
Kindertagesstätten	Übergeordnete Bezeichnung für Kinderkrippen, Tagesstrukturen, Tagesfamilien. Spielgruppen fallen nicht unter diese Bezeichnung.
Betreuer Mittagstisch/Mittagsbetreuung	Der Mittagstisch erweitert die Blockzeiten der Schule. Der Mittagstisch bietet Eltern die Möglichkeit, dass ihr Kind über die Mittagszeit eine gesunde Mahlzeit, verbunden mit einem entsprechenden Betreuungsangebot, erhält. Es wird eine warme Mahlzeit serviert und den Kindern bietet sich die Möglichkeit für freies Spielen, Basteln, Lesen, etc. Das Anleiten und Kontrollieren der Hausaufgaben gehört nicht in den Aufgabenbereich der Betreuungspersonen. Das Betreuungsteam übernimmt lediglich die Aufsicht. Das Angebot richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler der Schule Oetwil an der Limmat (Kindergarten und Primarstufe).
Schulergänzende Betreuung angebote	Damit sind Angebote ausserhalb der Schulzeit und über die Mittagszeit gemeint (vgl. Tagesstrukturen).
Tagesstrukturen	Überbegriff für ein Schul- und Betreuungsangebot, bei dem die Schulkinder die Möglichkeit haben, sich von Montag bis Freitag während des ganzen Tages zu regelmässigen Zeiten in der Schule aufzuhalten. Für die Kinder ist weiterhin nur der Schulunterricht obligatorisch, während Betreuungszeiten und Mittagstisch freiwillig genutzt werden können. In Oetwil an der Limmat wird zurzeit der Mittagstisch angeboten (vgl. schulergänzende Betreuungsangebote)
Betreuungsmodul	In Kindertagesstätten haben die Eltern die Möglichkeit für die Betreuung der Kinder unterschiedliche Betreuungsvarianten zu wählen (=Betreuungsmodule) wie bspw. Ganztagesbetreuung oder Halbtagesbetreuung mit Mittagessen.
Massgebendes Gesamteinkommen	Einkommens- und Vermögenswerte, welche für die Berechnung der Elternbeiträge herangezogen werden und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern widerspiegeln. Konkret: steuerbares Einkommen + 10% des steuerbaren Vermögens + Einkaufssumme in die 2. Säule der Sozialversicherung + Liegenschaftsabzüge über Pauschalabzug.
Massgebender Betrag	Massgebendes Gesamteinkommen reduziert um die zulässigen Abzüge gemäss Art. 7 des Elternbeitragsreglements. Der massgebende Betrag ist die Ausgangsgrösse, um den Leistungsbeitrag der Eltern für ein bestimmtes Betreuungsmodul zu berechnen.
Einstufungssatz	Jedes mögliche Betreuungsmodul wird mit einem Einstufungssatz festgelegt. Der Einstufungssatz widerspiegelt das Verhältnis des entsprechenden Moduls zum teuersten Modul (= Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen = 100%).
Leistungsbeitrag	Vom massgebenden Betrag wird ein bestimmter Promillewert für die Berechnung des Leistungsbeitrages genommen. Der Gemeinderat hat die Abschöpfung auf 1.05% festgelegt. Bei einem massgebenden Betrag von CHF 50'000 beträgt der Leistungsbeitrag Fr. 50.00 (einen Franken pro Fr. 1'000).
Elternbeitrag	Der Elternbeitrag ist derjenige Beitrag, den die Eltern für die gewählte Betreuung entrichten müssen.
Maximaler Elternbeitrag	Der maximale Elternbeitrag definiert den Preis, bei dem die Gemeinde keine Unterstützung mehr leistet.
Minimaler Elternbeitrag	Der minimale Elternbeitrag definiert den minimalen Beitrag, den die Eltern beim entsprechenden Betreuungsmodul an die Betreuungskosten bezahlen müssen.
Betreuungskosten	Die Betreuungskosten sind diejenigen Kosten, die den Eltern von der jeweiligen Kindertagesstätte oder von der Tagesfamilienorganisation in Rechnung gestellt werden. Sie stellen den Gesamtwert der Betreuung dar.
Normbeiträge	Der Normbeitrag ist in der Regel gleichzusetzen mit dem Referenzwert.
Referenzwert	Um den Unterstützungsbeitrag der Gemeinde zu ermitteln, ist es notwendig, pro Betreuungsmodul einen Referenzwert festzulegen. Der Referenzwert abzüglich dem Elternbeitrag ergibt den Unterstützungsbeitrag.